



## Antrag Wohnungsförderung für Ortherinnen und Orther

Antragsteller/In:

<i>Name:</i>
<i>Geburtsjahr:</i>
<i>Anschrift:</i>

Ich (Wir) beantragen die Gewährung eines nichtrückzahlbaren Zuschusses im Sinne der vom Gemeinderat der Marktgemeinde Orth an der Donau beschlossenen **Wohnungsförderung für Ortherinnen und Orther** und geben hiezu wie folgt bekannt:

- A) Ich (Wir) besitze(n) die österreichische Staatsbürgerschaft und habe(n) seit mehr als zwei Jahren in Orth an der Donau meinen (unseren) Hauptwohnsitz. Mein (Unser) Einkommen liegt unter den Richtlinien des NÖ Wohnungsförderungsgesetzes, LGBl. 8304. Es beläuft sich auf € \_\_\_\_\_ (siehe Beilage).
- B) Mit Bescheid der Marktgemeinde Orth an der Donau, vom \_\_\_\_\_ Zahl: \_\_\_\_\_ wurde mir (uns) die Baubewilligung – zur Errichtung eines Eigenheimes - zum Einbau einer weiteren Wohneinheit im bestehenden Objekt \_\_\_\_\_ in Orth an der Donau erteilt. Von mir (uns) wurde - eine Wohnung - ein Reihenhaus in Orth an der Donau, \_\_\_\_\_ errichtet, (erworben).
- C) Baufortschritt: Das unter B. genannte Vorhaben weist folgenden Bauzustand auf:

\_\_\_\_\_

Ich (wir) erkläre(n) mich (uns) bereit, über Verlangen Unterlagen in Zusammenhang mit meinem (unserem) Ansuchen, zur Einsichtnahme vorzulegen. Ich (wir) nehme(n) zur Kenntnis, dass die Förderung nur nach Maßgabe der vorhandenen Budgetmittel der Gemeinde zur Vergabe gelangt. Weiteres nehme(n) ich (wir) zur Kenntnis, dass alle Entscheidungen bezüglich der **Wohnungsförderung für Ortherinnen und Orther** in letzter Instanz durch den Gemeindevorstand endgültig getroffen werden.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift



## Richtlinien

# Wohnungsförderung für Ortherinnen und Orther

Beschlossen durch den Gemeinderat der Marktgemeinde Orth an der Donau in seiner Sitzung vom 26. November 2002.

## Wer kann in den Genuss der Gemeinde – Wohnförderung kommen?

Es müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:

- die österreichische Staatsbürgerschaft oder Staatsangehörige anderer EWR- oder EU-Mitgliedsstaaten;
- Hauptwohnsitz seit mindestens zwei Jahren in Orth an der Donau oder zu einem früheren Zeitpunkt bereits durch zehn Jahre in Orth an der Donau wohnhaft (im Sinne des Gemeinderatsbeschlusses 2/1979 Begriff: Orther/nicht Orther);
- die Schaffung von Wohnraum hat zur Eigenbedarfsdeckung zu erfolgen (schließt Wohnraumschaffung z.B. für Mietzwecke aus!);
- das Familieneinkommen darf nicht über den Richtlinien des NÖ Wohnungsförderungsgesetzes LGBl. 8304 liegen;

## Was wird gefördert (Förderungsgegenstand)?

Gefördert wird:

1. Die Neuerrichtung eines Eigenheimes;
2. Der Einbau einer weiteren kompletten Wohneinheit im Sinne des NÖ Wohnungsförderungsgesetzes (z.B. auch Dachgeschoßausbau) bestehend aus Wohn- und Schlafräumen, Küche, Bad, WC;
3. die Errichtung bzw. der Erwerb eines Reihenhauses oder einer Wohnung im Eigentum, über einen Bauträger;

für welche nach dem 8. Mai 1990 die Baubewilligung erteilt wurde.

## Art und Höhe der Förderung?

1. Art der Förderung:  
Gewährung eines einmaligen nichtrückzahlbaren Zuschusses;
2. die Höhe der Förderung beträgt:
  - a) bei Errichtung von Eigenheimen generell: € 2.500,--  
bei Förderungswerber dessen Alter unter 35 Jahren  
liegt Zuschlag von € 500,--
  - b) bei Errichtung von Wohnungen, Reihenhäusern oder Einbau von Wohneinheiten:  
jeweils die Hälfte der unter a) angeführten Beträge!

## Wann gelangt der Zuschuss zur Auszahlung?

Bei Eigenheimen: 1. Teil: (50%) bei Kellergleiche;

2. Teil: nach Vorlage der Fertigstellungsanzeige (ehem. Benützungsbewilligung)

bei Reihenhäusern, Eigentumswohnungen, Ein- und Aufbauten von kompletten Wohneinheiten: zur Gänze zum Zeitpunkt der Vorlage der Fertigstellungsanzeige (ehem. Benützungsbewilligung)



## Wie und wann kann die Förderung beantragt werden?

1. Die Förderung muss beim Gemeindeamt schriftlich beantragt werden (Antragsformulare liegen ab sofort im Gemeindeamt auf)
2. Frühestens: Nach erteilter rechtskräftiger Baubewilligung.  
Spätestens: Im Zuge der Vorlage der Fertigstellungsanzeige (ehem. Benützungsbewilligung)

Die Behandlung der Anträge erfolgt in der Reihenfolge des Einlangens; die Zuweisung des Zuschusses erfolgt nach Maßgabe der Budgetmittel der Gemeinde;

### Verlust der Förderung, Sicherstellung:

Bei Verkauf oder gänzlichen Vermietung des geförderten Objektes innerhalb von 5 Jahren ab Vorlage der Fertigstellungsanzeige (ehem. Benützungsbewilligung) ist die Förderung zurückzuzahlen. Ein Förderungsverlust tritt dann nicht ein, wenn einer der Förderungswerber aus dem Besitzstand ausscheidet und dessen Anteil an den verbleibenden Förderungswerber oder an dessen Angehörige übergeht (z.B. Übergabe an Kinder).

### Förderungsausschluss:

In allen Fällen, wo bereits eine Förderung durch die Gemeinde in einer anderen Art erfolgt ist, hat im jeweiligen Einzelfall der Gemeindevorstand über die Gewährung der Wohnungsförderung zu entscheiden.

### Übergangsfrist:

Die obigen Richtlinien treten mit 1.1.2003 in Kraft. Bereits gewährte Förderungen für Orther werden bei obigen Summen in Abzug gebracht.

Sollten Sie weitere Auskünfte benötigen oder sollten Unklarheiten auftreten, so stehen Ihnen die Gemeindebediensteten gerne zur Verfügung.